Satzung

über die steuerbegünstigten Zwecke der gemeindlichen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBI. S. 41) der Gemeinderat der Gemeinde Kirchgandern in der Sitzung vom 24.04.2003 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Mit dem Betrieb der Kindertagesstätte (Kindergarten) werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.

Zweck der Kindertagesstätte ist die Förderung der Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung, die Kinderbetreuung als Beitrag (Ergänzung) zur Erziehung, die Förderung der Bildung der Kinder sowie die fürsorgliche Betreuung der Kinder in der Einrichtung. Diese Zwecke sollen durch allgemeine und gezielte Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung anregt, die Gemeinschaftsarbeit fördert und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleicht, erreicht werden.

Die Einrichtungen sind selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gemeinde Kirchgandern als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtungen. Bei einer etwaigen Auflösung einer Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Gemeinde Kirchgandern nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchgandern, den 14-07-2003

9. Hun P Bürgermeister